



**Gemeinde Titterten**  
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten  
Hauptstrasse 42  
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: [gemeinde@titterten.ch](mailto:gemeinde@titterten.ch)

Homepage: [www.titterten.ch](http://www.titterten.ch)

# **Abwasserreglement der Gemeinde Titterten**

**vom 14. Mai 2007**

gültig ab: 1. Januar 2008

# **Abwasserreglement der Gemeinde Titterten**

vom 14. Mai 2007

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Titterten gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit dem Gesetz über den Gewässerschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Juni 2003, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

<sup>2</sup>Die Abwasserentsorgung kann durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ganz oder teilweise einer Firma, einem Zweckverband etc. übertragen werden.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup>Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup>Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup>Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Technische Ausführung**

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen von Normen und Richtlinien sind zu begründen.

### **§ 4 Schadendienst**

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Vernehmlassung für die Unterstützung des Kantons bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen gegeben sind.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

<sup>2</sup>Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der GEP ist behördenverbindlich.

### **§ 6 Kataster der Abwasseranlagen**

Die Gemeinde führt zu Lasten der Abwasserrechnung einen Leitungskataster über sämtliche Abwasserwerksanlagen der Gemeinde und der Privaten.

### **§ 7 Projektierung und Bau**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP erstellt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a) eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

<sup>3</sup>Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.

<sup>4</sup>Die Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Der Gemeinderat sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Er lässt die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstätigkeit prüfen und die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

### **§ 9 Haftung der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagen von Dritten gemäss Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## **C. Abwasseranlagen der Privaten**

### **Bewilligungspflicht**

#### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erteilt die ordentliche Bewilligung § 4 (Anhang 6) und § 7 des Gesetzes über den Gewässerschutz für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

<sup>2</sup>Die Bewilligungen in der Zuständigkeit der Gemeinde werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

<sup>3</sup>Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt an einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung und Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

## **Liegenschaftsentwässerung**

### **§ 11 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Alle Liegenschaften, bei welchen verschmutztes Abwasser anfällt sind gemäss dem GEP anzuschliessen.

<sup>2</sup>Die Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

<sup>4</sup>Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

<sup>5</sup>Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des Generellen Entwässerungsplanes GEP.

## **Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung**

### **§ 12 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup>Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde. Die Anschlussleitung bleibt im Besitz des Grundeigentümers.

<sup>3</sup>Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von ausgewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann geeignete Unternehmer bestimmen.

<sup>4</sup>Für Abwasseranschlussleitungen ausserhalb der Bauzone gilt die Leitung ab Ende der Bauzone als private Anschlussleitung.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

### **§ 13 Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ist berechtigt die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten oder nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Handwerker ausgeführten Arbeiten oder für installierte Leitungen und Armaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

### **§ 14 Haftung der Privaten**

Der Grundeigentümer haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

### **§ 15 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder zwischen Grundeigentümer und Nutzniesser schriftlich vereinbart werden.

<sup>2</sup>Das Durchleitungsrecht durch Parzellen der öffentlichen Hand gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben.

### **§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## **D. Finanzierung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 17 Grundsätze**

<sup>1</sup>Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung

geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup>Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Liegenschaftseigentümern und Liegenschaftseigentümerinnen belastet, und zwar in Form :

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. einer jährlichen Mengengebühr;
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

## **§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussbeiträge fest.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup>Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 19 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren. Die Bedingungen gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

<sup>2</sup>Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup>Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 20 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Die einmaligen Gebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Fakturen innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup>Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

## **Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 21 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

<sup>2</sup>Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup>Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche innerhalb der Bauzone.

## **§ 22 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossen ist und die Gebäudeschätzung vorliegt.

<sup>2</sup>Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss an die Kanalisation verfügen oder nicht.

<sup>3</sup>Mit Nachweis durch den Grundeigentümer werden bei der Berechnung der Anschlussbeiträge nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten (maximal jedoch 10 % des indexierten Brandversicherungswertes) für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasser-Vermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Ersatz erneuerbarer Energie dienen. Als Nachweis gilt der Entscheid der Steuerbehörden gemäss § 29 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974;
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten (maximal jedoch 10 % des indexierten Brandversicherungswertes) für die Massnahmen zur Abwasser-Vermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Ersatz erneuerbarer Energien. Als Nachweis gilt der Entscheid der Steuerbehörden gemäss § 29 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974
- c. Die Rückerstattung von zuviel bezahlten Anschlussbeiträgen gemäss Buchstabe a und b erfolgt zinslos, nachdem der Grundeigentümer den Nachweis erbracht hat.

<sup>4</sup>Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investitionen entstandene Mehrwert beitragspflichtig.

<sup>5</sup>Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

<sup>6</sup>Wird eine Liegenschaft nach Zerstörung durch Feuer oder nach vollständigem Abbruch neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

<sup>7</sup>In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist der Gebäudebesitzer verpflichtet die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

<sup>8</sup>Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- oder Erweiterungsbau, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

<sup>9</sup>Versäumt es der Grundeigentümer die Gebäudeschatzung innert sechs Monaten nach dem Bezug der Liegenschaft durchführen zu lassen, können 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschatzung.

### **§ 23 Anschlussgebühren für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone**

<sup>1</sup>Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden keine Flächenbeiträge erhoben.

<sup>2</sup>Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden 50 % der ordentlichen Anschlussgebühren gemäss § 22 des Abwasserreglementes verrechnet.

### **Wiederkehrende Gebühren**

#### **§ 24 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt von den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten eine jährliche Abwassermengengebühr

<sup>2</sup>Die Verrechnung der Mengengebühr erfolgt an den Grundeigentümer.

#### **§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser**

<sup>1</sup>Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup>Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen (private Wasserquellen, Regenwasserverwendung etc.) bezieht. Für die Bemessung montiert die Gemeinde einen Wasserzähler.

<sup>3</sup>Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, ist diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup>Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 200 m<sup>3</sup>/Jahr der genutzten Regenwassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, ist diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen.

#### **§ 25a Mengengebühr Regenwasser**

<sup>1</sup>Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m<sup>2</sup>) in das Misch- bzw. Trennsystem eingeleitet wird.

<sup>2</sup>Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.



<sup>3</sup>Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

## **§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup>Für die Ableitung stetig fliessenden, unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge über 500 m<sup>3</sup> pro Jahr beträgt. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Abwasserreglement.

<sup>3</sup>Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 28 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen, die nicht vom Gemeinderat erlassen worden sind (z.B. Gemeindeverwaltung) und sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup>Gegen Verfügungen betreffend Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren (§§ 23ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 29 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement Titterten vom 8. September 1987 (Stand: gültig ab 1. Januar 1996) wird aufgehoben.

### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

<sup>2</sup>Für bewilligte und vor dem In-Kraft-Treten dieses Reglementes erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>3</sup>Die Mengengebühr Regenwasser gemäss § 25a kann erst erhoben werden, wenn die Grundlagen für die Verrechnung vorliegen.

<sup>4</sup>Die Grundlagen für die Mengenverrechnung gemäss § 25a sind durch den Gemeinderat bis spätestens am 31. Dezember 2012 zu schaffen.

## § 32 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Titterten vom 14. Mai 2007.

### Gemeinderat Titterten

Kurt Schaub  
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer  
Gemeindevorwalter

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Beschluss Nr. 407 vom 18. September 2007 genehmigt.

Das Reglement tritt, gemäss Beschluss Nr. 358/2007 vom 1. November 2007 des Gemeinderates Titterten per 1. Januar 2008 in Kraft.

### Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin  
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer  
Gemeindevorwalter